

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der 3U HOLDING AG ("3U")
und der Geschäftsführung
der Selfio GmbH (das "abhängige Unternehmen")
über den Abschluss eines Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrages
zwischen
3U und dem abhängigen Unternehmen
nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der 3U sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der 3U erstatten der Vorstand der 3U und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen:

1. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist es der 3U HOLDING AG mit Blick auf die gewinnabführungsvertraglichen Elemente möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften phasengleich verrechnet werden können.

2. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

a) Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens hat 3U in der Gesellschafterversammlung der Selfio GmbH dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 7. April 2016 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 3U am 25. Mai 2016 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes ("AktG") zur Zustimmung vorgelegt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2016.

b) Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an 3U abzuführen. Im Gegenzug ist 3U verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 AktG entsprechend in seiner jeweils gültigen Fassung.

c) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung des Änderungsvertrags durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der Änderungsvertrag begründen keine Verpflichtungen der 3U zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die 3U alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist. Deshalb ist auch keine Prüfung des Änderungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Marburg, 7.4.2016

3U HOLDING AG

Der Vorstand



Christoph Hellrung



Andreas Odenbreit

Marburg, 07.04.2016

Selfio GmbH



Michael Schmidt



Michael Schauss